

Nr 259 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

betreffend das Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013, den Landesvoranschlag 2013 und ein Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016

Der Salzburger Landtag hat als erste Konsequenz der zu Tage getretenen Probleme mit dem Finanzmanagement des Landes die Landeshaushaltsgesetze 2013 und 2014 sowie das Finanzrahmengesetz 2013 – 2016 am 12. Dezember 2012 nicht beschlossen und die betreffenden Verhandlungsgegenstände an den Finanzausschuss zurückverwiesen.

Da somit kein Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 rechtzeitig zustande gekommen ist, gilt auf Grund des Art 44 L-VG das Landeshaushaltsgesetz 2012 mit der Maßgabe weiter, dass die darin festgelegten Ausgabenansätze unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben bilden, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel davon. Neue Verpflichtungen zu Lasten des Landes dürfen bis zum Zustandekommen des neuen Landeshaushaltsgesetzes nicht eingegangen werden. Diese Situation soll so rasch wie möglich überwunden werden, um die finanziellen Handlungsmöglichkeiten des Landes wieder voll herzustellen.

Die Vorlage enthält gegenüber den vom Finanzausschuss des Landtages bereits abschließend beratenen ursprünglichen Vorlagen für das Landeshaushaltsgesetz 2013, den Voranschlag 2013 und das Salzburger Finanzrahmengesetz 2014 – 2016 folgende Änderungen:

1. Landeshaushaltsgesetz 2013:

Die wesentliche Änderung betrifft den Art IV des Landeshaushaltsgesetzes mit seinen verschiedenen Ermächtigungen an die Landesregierung für deren Finanzmanagement (siehe die Ausführungen dazu im Folgenden).

2. Landesvoranschlag 2013:

2.1. Beim Haushaltsansatz 2/950005 sind keine Erträge aus dem Schuldenmanagement budgetiert (ursprünglich 3 Mio €).

2.2. Bei den Ausgaben wird für die Finanzierung weiterer Maßnahmen zur Aufklärung der Situation im Rahmen des Schuldenmanagements des Landes (Aufstockung der Verstärkungsmittel – allgemein um 1.160.000 beim Haushaltsansatz 1/970009 unter Post 7297 001 einschließlich 360.000 Landesanteil zur Gehaltsverbesserung für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen) sowie für die Gehaltsanpassung 2013 (Aufstockung der Verstärkungsmittel – Gehaltserhöhung 2013 um 2,9 Mio € beim Haushaltsansatz 1/970009 unter Post 7297 003) vorgesorgt.

2.3. Die Mindereinnahmen beim Schuldenmanagement und die Mehrausgaben sollen durch höhere Darlehensaufnahmen zum Haushaltsausgleich (7,06 Mio € beim Haushaltsansatz 2/982009) finanziert werden.

Diese Maßnahmen führen zu einer höheren Neuverschuldung des Landes als ursprünglich für 2013 geplant (89,06 Mio € statt 82,0 Mio €).

3. Finanzrahmengesetz 2014 – 2016:

Für das Jahr 2014 gibt es noch kein Landeshaushaltsgesetz und keinen Landesvoranschlag. Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag ist daher dahin zu ändern, dass die darin vorgesehenen Vorgaben auch für das künftige Landeshaushaltsgesetz 2014 und den Voranschlag 2014 verbindlich gelten.

Zur Neufassung des Art IV des Landeshaushaltsgesetzes 2013 wird im Besonderen ausgeführt:

Die Bestimmung wird aus Übersichtlichkeitsgründen systematisch in drei Absätze untergliedert.

Im Abs 1 wird die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen und aufgenommenen Kassenkrediten auf die Funktion, zur Deckung des vorübergehenden Geldbedarfs zu dienen, und damit auf die Notwendigkeiten beschränkt, die ein ordnungsgemäßer Budgetvollzug mit seinen Vorgaben (Zahlterminen auf Grund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen udgl) mit sich bringt. Damit geht einher, dass die Rücklagen wie im Haushaltsjahr 2005 bis zum Ende des Jahres (2014) wieder aufgefüllt werden müssen.

Die Durchführung abgeleiteter Finanzgeschäfte wird nicht nur ausdrücklich an die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der österreichischen Bundesverfassung gebundenen, sondern an die Grundsätze eines risikoaversen Finanzmanagements (Abs 2 Satz 2). Der Begriff risikoaverses Finanzmanagement ist einem Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (Stand 31.12.2012) entnommen, der derzeit zwischen dem Bund und den Ländern verhandelt wird. Als Grundsätze, die danach beim Finanzmanagement des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Aufnahme von Schulden, beim Schuldenportfoliomanagement, bei der Kassenverwaltung und beim Risikomanagement umzusetzen sind, wird Folgendes verstanden:

"1. Grundsatz eines risikoaversen Finanzmanagements unter Feststellung von Richtlinien für das Risikomanagement für alle relevanten Risikoarten, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko. ...

2. Der Grundsatz gemäß Z 1 bedeutet insbesondere, keine vermeidbaren Risiken einzugehen (unter anderem keine offenen Fremdwährungsrisiken, kein Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft).

3. Grundsatz einer strategischen Jahresplanung bezüglich Schulden- und Liquiditätsmanagement nach Ausrichtung durch geschäftspolitische Vorgaben durch die hierfür zuständigen Organe. Diese geschäftspolitischen Vorgaben enthalten auch den Grundsatz, dass Kreditaufnahmen nicht zum Zweck mittel- und langfristiger Veranlagungen erfolgen dürfen.

4. Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der Trennung von Treasury/Markt und Risikomanagement/Marktfolge/Abwicklung (Vier-Augen Prinzip).

5. Grundsatz der Transparenz über getätigte Transaktionen:"

[Es folgen Festlegungen zur Einrichtung eines Koordinationskomitees – Finanzschulden zur Kontrolle des Finanzmanagements und der Einhaltung des Spekulationsverbots.]

Im 3. Satz des Abs 2 wird auf § 79 Abs 1 und 2 BHG in der geltenden Fassung als Nachfolgebestimmung für den bisher verwiesenen § 65b Abs 1 und 2 BHG in der alten Fassung verwiesen. Aus der verwiesenen Bestimmung ergeben sich Vorgaben für den Abschluss der einzelnen abgeleiteten Finanzgeschäfte. Mit der Änderung der verwiesenen Bestimmungen sind folgende inhaltliche Änderungen verbunden: Die mögliche Laufzeit der eingegangenen Finanzschulden und Währungstauschverträge wird von 50 auf 70 Jahre verlängert (§ 79 Abs 1 Z 1 BHG). Der Höchstbetrag für eine solche Kreditoperation ergibt sich nicht mehr auf Grund eines Prozentsatzes (18 vH) der insgesamt veranschlagten Kreditoperationen, sondern wird gesondert bundesgesetzlich festgelegt (§ 79 Abs 2 BHG). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Höchstbetrag auch landesgesetzlich zu fixieren.

Für die angestrebte Rückführung des Finanzportfolios soll zum einen gesetzlich festgelegt werden, dass saldierte Mehreinnahmen (Einmalerlöse) für die Reduktion der Finanzschulden zu verwenden sind, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden (5.Satz). "Saldiert" bedeutet, dass die Mehreinnahmen aus den Transaktionen im Rahmen der Portfolio-Rückführung im Jahr 2013 zusammengefasst werden und von ihnen die Aufwendungen für weitere Absicherungsgeschäfte in Abzug zu bringen sind.

Zum anderen soll die Landesregierung dazu ermächtigt werden, für Mehraufwendungen, die im Zuge der Rückführung des Finanzportfolios unvermeidlich entstehen, zusätzliche Finanzschulden aufzunehmen, für die aber eine besondere Obergrenze gilt (4.Satz).

Abs 3 bezieht den Landeswohnbaufonds wie bisher in das Finanzmanagement durch die Landesregierung ein. Die Neuerungen für das Finanzmanagement des Landes gelten aber auch in Bezug auf die aktive Finanzverwaltung für den Landeswohnbaufonds (Abs 3).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das in der Nr 117 der Beilagen des Salzburger Landtages, 5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode vorgeschlagene Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013 wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1.1. Art I Abs 1 hat zu lauten:

"Ordentlicher Landesvoranschlag

| | |
|-----------------|-----------------|
| Ausgaben | 2.342.990.300 € |
| Einnahmen | 2.342.990.300 € |

Außerordentlicher Landesvoranschlag

| | |
|-----------------|--------------|
| Ausgaben | 96.803.200 € |
| Einnahmen | 96.803.200 € |

Gesamthaushalt

| | |
|-----------------|-----------------|
| Ausgaben | 2.439.793.500 € |
| Einnahmen | 2.439.793.500 € |

1.2. Art IV hat zu lauten:

"Artikel IV

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes bei der Vollziehung des Landeshaushaltes

- a) zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch zu nehmen, wobei diese bis zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres wieder aufzufüllen sind, und
- b) Kassenkredite aufzunehmen.

(2) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Rahmen ihres Finanzmanagements Umschuldungen vorzunehmen. Abgeleitete Finanzgeschäfte können durchgeführt werden, soweit diese den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements sowie den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Bestimmungen des § 79 Abs 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl Nr 139/2009, in der Fassung der Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 35/2012, dieses einschließend, sind sinngemäß anzuwenden, wobei eine solche Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 35 Mio € nicht übersteigen darf. Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios Mehraufwendungen, so wird die Landesregierung ermächtigt, beim Haushaltsansatz 2/982009 zur Abdeckung der Mehraufwendungen zusätzliche Darlehen im Höchstausmaß von 35.000.000 € aufzunehmen. Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmalerlöse, so sind diese zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden. Über den Stand der Entwicklung des Finanzportfolios ist von der Landesregierung dem Landtag monatlich zu berichten.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten auch für die aktive Verwaltung des Finanzvermögens des Landeswohnbaufonds."

1.3. Im Art XI wird angefügt:

"(3) Die auf Grund des gesetzlichen Haushaltsprovisoriums (Art 44 Abs 3 L-VG) seit dem 1. Jänner 2013 vollzogenen Gebahrungen sind zugunsten und zulasten der maßgeblichen Einnahmen- und Ausgabenansätze des Landesvoranschlags 2013 zu überrechnen.

(4) Der erste Bericht gemäß Art IV Abs 2 letzter Satz ist mit Stand 28. Februar 2013 zu erstatten."

2. Im Landesvoranschlag 2013 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

2.1. Im Haushaltsansatz 2/950005 entfällt der Betrag "3.000.000" und in den dazugehörigen Posten 8292 001 und 8292 002 entfällt jeweils der Betrag "1.500.000".

2.2. Im Haushaltsansatz 2/982009 wird der Betrag "24.527.600" durch den Betrag "31.587.600" und in der dazugehörigen Post 3400 der Betrag "19.527.600" durch den Betrag "26.587.600" ersetzt.

2.3. Im Haushaltsansatz 1/970009 wird der Betrag "9.000.000" durch den Betrag "13.060.000" und in den dazu gehörigen Posten 7297 001 der Betrag "6.000.000" durch den Betrag "7.160.000" und 7297 003 der Betrag "3.000.000" durch den Betrag "5.900.000" ersetzt.

3. Das in der Nr 119 der Beilagen des Salzburger Landtages vorgeschlagene Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016 wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

3.1. Im § 1 wird die Aussage "für die Jahre 2015 und 2016" durch die Aussage "für die Jahre 2014 bis 2016" ersetzt.

3.2. Im § 2 Abs 1 und 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.2.1. Jeweils im Einleitungssatz wird die Aussage "für die Haushaltsjahre 2015 und 2016" durch die Aussage "für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016" ersetzt.

3.2.2. Jeweils in den Tabellen wird die Rubrik-Bezeichnung "LVA 2014" durch die Rubrik-Bezeichnung "Obergrenzen 2014" ersetzt.

3.3. § 3 Abs 1 lautet:

"(1) Für die Erstellung der Landesvoranschläge für die Jahre 2014 bis 2016 sind Umschichtungen innerhalb der Obergrenzen und der Summen der Obergrenzen gemäß § 2 Abs 1 und 2 zulässig, wenn damit keine Einnahmefälle zu Lasten des Landes und keine Verschiebungen von finanziellen Belastungen des Landes auf die Folgejahre verbunden sind. Eine Fortschreibung von im Landesvoranschlag für das Jahr 2013 veranschlagten Ausgaben, die durch Rücklagen abgedeckt werden, und von im Jahr 2013 veranschlagten einmaligen Beträgen des Investitions- und Wachstumsprogrammes auf die Jahre 2014 bis 2016 ist nicht zulässig."

4. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.